

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Die Verwaltungsanweisung zu § 12 AsylbLG (Asylbewerberleistungsstatistik) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen, Nerz

Bremen, Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 12 AsylbLG](#)

Asylbewerberleistungsstatistik

Die Asylbewerberleistungsstatistik (Bundesstatistik) wird vom Statistischen Landesamt erstellt, sie erfolgt einmal jährlich.

Sie dient der ausschließlichen Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und seiner Fortentwicklung (politische Entscheidungen, Zwecke der Planung und Weiterentwicklung).

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.